

# Verein NSALASANI

## Statuten des Vereins „NSALASANI e.V.“

### § 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „NSALASANI e.V.“ besteht ein Verein im Sinne 246 ff. PGR mit Sitz in Ruggell.

### § 2 ZWECK

Der Verein unterstützt gemeinnützige Projekte für hilfsbedürftige Menschen in der Demokratischen Republik Kongo. Der Verein ist religiös und politisch unabhängig.

Dieser gemeinnützige Zweck ist unwiderruflich.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Die Mitgliedschaft im Verein steht allen offen. Sie wird erworben durch eine Beitrittserklärung. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf der Basis der Vorlage einer Beitrittserklärung:

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft (gültig für Eltern und deren Kinder im gleichen Haushalt lebend)
- Kollektivmitgliedschaft (juristische Personen, Vereinigungen usw.)
- Ehrenmitgliedschaft (wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen)

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung für die einzelnen Mitgliedsarten festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, durch Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Wenn ein Mitglied in erheblichem Masse gegen die Vereinsinteressen verstossen hat oder der Bezahlung des Jahresbeitrags nach zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist, kann der Ausschluss auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

#### **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, in den Versammlungen Anträge zu stellen, die sich auf die Vereinsaufgaben beziehen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, zur Erreichung der Ziele des Vereins nach Kräften beizutragen, dessen Ansehen zu wahren und zu mehren, sowie die Vorschriften der Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

#### **§ 5 MITTEL**

Die für den Zweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Jahresbeiträge
2. Schenkungen und Sammlungen
3. andere Zuwendungen

#### **§ 6 ORGANISATION**

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

#### **§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angaben der Traktanden einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der Mitgliederversammlung die Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Anwesenheitskontrolle
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Entgegennahme des Jahresberichtes
5. Entgegennahme der Jahresrechnung
6. Entgegennahme des Revisions-Berichtes
7. Entlastung des Vorstandes

8. Festsetzung der Jahresbeiträge sowie Befreiung von Jahresbeiträgen
9. Aufnahme von Mitgliedern
10. Wahl und Absetzung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
12. Ausschluss von Mitgliedern
13. Wahl der Ehrenmitglieder
14. Abänderung der Statuten
15. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 DER VORSTAND**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, einzelne wichtige Geschäfte der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu vier Beisitzern.

## **§ 9 DIE RECHNUNGSREVISOREN**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren. Als Revisionsstelle kann auch ein konzessioniertes Revisionsunternehmen bestellt werden. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle haben die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **§ 10 FINANZIELLES**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **§ 11 REVISION DURCH STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstands oder einzelner Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von wenigstens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Mehrheit von wenigstens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder.

Nehmen an einer Mitgliederversammlung betr. der Statutenauflösung oder Auflösung des Vereins nicht mindestens drei Viertel aller Mitglieder teil, entscheidet in einer

frühestens vier Wochen später einzuberufenden Mitgliederversammlung die absolute Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder. Die gleiche Mehrheit entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die vorhandenen Mittel vollumfänglich einem gemeinnützigen Zweck zugesprochen.

## **§ 12 VEREINSJAHR**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **§ 13 ALLGEMEINES**

Die Begriffe Präsident, Vizepräsident, Kassier, Schriftführer, Rechnungsrevisor und Beisitzer umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung

## **§ 14 INKRAFTSETZUNG**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 19. Oktober 2012 in Kraft.

Ruggell, 19. Oktober 2012/6. April 2013

Name: Carmen Egger-Matt  
Präsident:

Name: Simon Egger  
Vizepräsident/ Schriftführer

Name: Birgit Bartels  
Kassier:

Name: Rita Matt  
Beisitz: